



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0796 - 0801, DOK 124:200/001

Keine Gewährung von UV-Rente auf Grund von im Beitrittsgebiet anerkannten Arbeitsunfällen - Anerkennungsverfahren nach dem FRG vor dem 01.01.1992 (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 08.11.2000 - L 2 U 2157/96

Zur Frage der (Weiter-)Gewährung von UV-Rente auf Grund von im Beitrittsgebiet anerkannten Arbeitsunfällen - Anerkennungsverfahren nach dem FRG vor dem 01.01.1992 - unwirksamer Verzicht - Anerkennung des Versicherungsfalles (§ 1150 Abs. 2 S. 2 RVO);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 08.11.2000 - L 2 U 2157/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 41/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 08.11.2000 - L 2 U 2157/96 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Da nach der Gesetzesbegründung § 1150 Abs 2 S 2 RVO auch die Fälle erfasst, in denen ein Anerkennungsverfahren nach dem FRG noch läuft und die - mit Wirkung für die Zeit vor dem 1.1.1992 - im Jahr 1992 oder später beschieden werden, ist für das Tatbestandsmerkmal "nach dem FRG anerkannt worden sind" in zeitlicher Hinsicht nicht auf den Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung, sondern darauf abzustellen ist, ob ein Antragsverfahren nach FRG entweder durch Antragstellung oder auf anderem Wege spätestens zum 31.12.1991 aufgenommen worden ist.
2. Einer Rücknahme der vor dem 31.12.1991 gestellten und wirksam gewordenen Anträge eines anerkannten Vertriebenen auf Weiterzahlung der in der DDR erhaltenen Unfallrente nach dem FRG steht § 46 Abs 2 SGB I dann entgegen, wenn mit dieser die Nichtanwendbarkeit der Ausschlussregelung des § 1150 Abs 2 S 2 RVO bezweckt werden soll und dadurch wegen des Anspruchs nunmehr nach § 1150 Abs 2 S 1 ein anderer Leistungsträger über den Verteilerschlüssel des §§ 1159 RVO belastet würde. Darüber hinaus ist der Verzicht auch deshalb rechtsmißbräuchlich, weil durch ihn der Anspruch aus § 1150 Abs 2 S 1 RVO begründet werden soll.
3. Das Tatbestandsmerkmal "nach dem FRG anerkannt worden ist" ist bereits dann erfüllt, wenn nach dem FRG der Versicherungsfall - nicht auch der Leistungsfall - unter Zugrundelegen des Prinzips der gesellschaftlichen Eingliederung zu bejahen ist (vgl BSG vom 21.01.1997 - 2 BU 267/96 = HVBG-INFO 1997, 974).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die (Weiter-)Gewährung von Verletztenrente aufgrund von im Beitrittsgebiet anerkannten

Arbeitsunfällen streitig.

Der 1949 geborene Kläger ist gelernter Facharbeiter für Straßenbautechnik und Berufskraftfahrer. Er siedelte am 15. November 1989 von der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) über. Er ist Inhaber des Vertriebenenausweises A.

Bei einer persönlichen Vorsprache am 5. März 1992 beantragte er bei der Beklagten Ziff. 1 und mit Schreiben vom 1. September 1992 bei der Beklagten Ziff. 2 hinsichtlich des Arbeitsunfalles vom Oktober 1984 die Weiterzahlung seiner in der DDR erhaltenen Unfallrente.

Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen zog die Beklagte Ziff. 1 von der LVA Sachsen die Unfallakte des Klägers bei. Daraus ergibt sich, daß der Kläger am 5. November 1982 und am 8. Oktober 1984 Arbeitsunfälle erlitten hat, bei denen er sich 1982 Schnittverletzungen am I. und III. Finger rechts mit knöcherner Absprengung am I. Finger rechts und 1984 eine Fraktur des os capitatum links zuzog. Für beide Unfälle erhielt er vom FDGB-Kreisvorstand H.-E. Unfallrente nach einem Gesamtkörperschaden von 20 v.H. (Bescheid vom 2. Juli 1987). Aus den beigezogenen Unterlagen ist ferner ersichtlich, daß der Kläger mit Schreiben vom 27. Dezember 1991, das beim FDGB-Kreisvorstand - Verwaltung der Sozialversicherung - H.-E. am 24. Januar 1992 einging, unter Bezugnahme auf ein im November 1990 an die Stadtverwaltung O. gerichtetes Schreiben nochmals die Weiterzahlung seiner Unfallrente beantragte.

Die Beklagte Ziff. 1 ließ den Kläger hinsichtlich des Arbeitsunfalles vom 5. November 1982 von Dr. F./Arzt für Chirurgie begutachten. Dieser stellte als wesentliche Unfallfolgen Narben an der Streckseite des rechten Mittelfingers und an der Streckseite zwischen dem rechten Zeigefinger und Daumen fest und bewertete die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 15. November 1989 mit 0 v.H. (Erstes Rentengutachten vom 14. September 1992).

Mit Bescheid vom 25. September 1992 lehnte die Beklagte Ziff. 1 die Gewährung von Verletztenrente ab, weil aufgrund der Unfallfolgen eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht bestehe. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom ...

Im Klageverfahren S 3 U 1546/93 vor dem Sozialgericht Karlsruhe (SG), das mit Beschluß vom 17. Juni 1994 ausgesetzt wurde, hat gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Dr. S./Orthopäde das Gutachten vom 16. Mai 1994 erstellt, in dem er im Ergebnis die MdE wegen der Folgen des Arbeitsunfalles von 1982 mit 10 v.H. einschätzte.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 3. Juli 1995 dieses Verfahren wieder angerufen, das unter der Geschäftsnummer S 3 U 1929/95 fortgeführt wurde, und nunmehr geltend gemacht, das Fremdrengengesetz (FRG) finde in seinem Fall keine Anwendung, vielmehr richte sich sein Anspruch nach § 1154 Abs. 1 und 4 Reichsversicherungsordnung (RVO). Mit Urteil vom 19. Juni 1996 hat das SG die Klage abgewiesen; auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen dieses ihm am 24. Juni 1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 24. Juli 1996 Berufung eingelegt (L 2 U 2157/96).

Die Beklagte zu 2) hat die Gewährung einer Unfallrente wegen des Arbeitsunfalles vom 8. Oktober 1984 gleichfalls abgelehnt, da dieser Unfall keine MdE in rentenberechtigendem Grade hinterlassen habe (Bescheid vom 2. November 1993/Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 1995).

Hiergegen hat der Kläger ebenfalls Klage zum SG erhoben (S 3 U 271/95). In diesem Verfahren sind durch Beschluß vom 28. Juli 1995 die Beklagte Ziff. 1 (als Beigeladene Ziff. 1) und durch Beschluß vom 2. Oktober 1995 die Großhandels- und Lagerei-BG (als Beigeladene Ziff. 2) beigeladen worden. Zur Klärung des medizinischen Sachverhalts hat das SG ein neurologisches Gutachten bei Dr. S. und ein orthopädisches bei Dr. S. eingeholt.

Dr. S. (Gutachten vom 17. Januar 1996) kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, es bestünden an der linken Hand keine neurologischen Ausfallerscheinungen, insbesondere kein Carpaltunnelsyndrom.

Dr. S. (Gutachten vom 8. Februar 1996) hat ausgeführt, Folgen des am 8. Oktober 1984 erlittenen Bruchs des linken Handgelenkes bestünden nicht mehr.

Das SG hat mit weiterem Urteil vom 19. Juni 1996 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen dieses dem Kläger am 24. Juni 1996 zugestellten Urteils hat er am 24. Juli 1996 Berufung eingelegt, die unter der Geschäftsnr.: L 10 U 2156/96 geführt und mit Beschluß vom 6. Dezember 1996 zum Ruhen gebracht worden ist.

Nachdem der Kläger dieses Verfahren wieder angerufen hat, hat der Senat mit Beschluß vom 3. August 2000 beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter der Geschäftsnr.: L 2 U 2157/96 verbunden (§ 113 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -); ferner hat er den Beiladungsbeschluß des SG vom 28. Juli 1995 aufgehoben.

Der Kläger macht geltend, die Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) dürften in seinem Fall keine Anwendung finden. Zum einen habe er mit Schreiben vom 18. August 2000 sämtliche vor dem 31. Dezember 1991 gestellten Anträge auf (Weiter-)Zahlung seiner Unfallrente zurückgenommen, zum anderen führe - eine Antragstellung vor dem 1. Januar 1992 unterstellt - die Auslegung des § 1150 Abs. 2 Nr. 2 RVO durch das Bundessozialgericht (BSG) zu Ergebnissen, die dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht entsprächen. So sei der Versicherte, bei dem nach FRG kein Versicherungsfall anerkannt bzw. anzuerkennen sei, besser gestellt als derjenige, bei dem nach FRG zwar ein Versicherungsfall anerkannt worden sei bzw. werden könne, aber kein Leistungsfall vorliege.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. Juni 1996 sowie die Bescheide vom 25. September 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1993 und 2. November 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 1995 aufzuheben und die Beklagte Ziff. 1 und/oder Ziff. 2, hilfsweise die Beigeladene Ziff. 2 zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1992 Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte Ziff. 1, Ziff. 2 und die Beigeladene beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte Ziff. 1 hält die angefochtenen Entscheidungen im Ergebnis für zutreffend, weil entweder in Anwendung des FRG nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. T. die Folgen des Unfalles vom 8. Oktober 1984 keine rentenberechtigende MdE begründeten und somit keine Stützrente in Betracht komme oder bei Anwendung des § 1154 RVO nach dem Verteilerschlüssel (§ 1159 RVO) nicht ihre, sondern die Zuständigkeit der Beklagten Ziff. 2 gegeben sei.

Die Beklagte Ziff. 2 hält die angefochtenen Entscheidungen ebenfalls für zutreffend. Aus den von der Stadt C. beigezogenen Unterlagen ergebe sich eine Antragstellung vor dem Stichtag 31. Dezember 1991 mit der Folge der Anwendung des FRG, so daß Leistungen nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) entsprechend dem Verteilerschlüssel, der ihre Zuständigkeit begründet hätte, nicht in Betracht kämen. Die "Antragsrücknahme" des Klägers sei im Hinblick darauf, daß Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen zu erbringen seien, unbeachtlich.

Auch nach Auffassung der Beigeladenen ist vorliegend das FRG anwendbar. Eine Rentengewährung komme jedoch nicht in Betracht, weil der Unfall vom 8. Oktober 1984 keine Folgen hinterlassen habe.

Der Senat hat gemäß § 109 SGG das handchirurgische Gutachten des Dr. T., Abteilung für Handchirurgie der DRK-Klinik B., eingeholt, in dem dieser die MdE für den Arbeitsunfall vom 5. November 1982 mit 10 v.H. eingeschätzt hat; dagegen habe der Unfall vom 8. Oktober 1984 zu keiner andauernden MdE geführt. Der Senat hat ferner über das Landratsamt H.-E. von der Stadt C. - Amt zur Regelung offener Vermögensfragen - die dortige Akte auszugsweise in Kopie beigezogen. Daraus geht hervor, daß der Kläger mit Schreiben von August und November 1991, die im August bzw. November 1991 bei der Stadtverwaltung O. bzw. beim Landratsamt H.-E. eingegangen sind, einen "Anspruch auf Zahlung und Rückzahlung meiner Unfallrente" geltend gemacht hat. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten Ziff. 1, der Beklagten Ziff. 2 und auf die Prozeßakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat weder gegenüber der Beklagten Ziff. 1, noch gegenüber der Beklagten Ziff. 2, noch gegenüber der Beigeladenen einen Anspruch auf Verletztenrente.

Anspruchsgrundlage für den ab 1. Januar 1992 geltend gemachten Unfallrentenanspruch ist § 1150 Abs. 2 Satz RVO. Diese Vorschrift ist durch Art. 8 Nr. 14 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eingefügt worden und bleibt nach § 215 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) weiterhin anwendbar.

Nach § 1150 Abs. 2 RVO gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches. Dies gilt nach Abs. 2 Satz 2 allerdings nicht für Unfälle und Krankheiten, die 1. einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären oder 2. mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 als Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem FRG anerkannt worden sind, es sei denn, der Verletzte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1992 in das Beitrittsgebiet verlegt.

Die Ausnahmeregelung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO kommt bei vorliegendem Sachverhalt von vornherein nicht in Betracht, nachdem

den Beklagten die erlittenen Arbeitsunfälle vor dem Stichtag 31. Dezember 1993 bekannt wurden. Dagegen sind die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO vorliegend erfüllt. Diese Regelung knüpft daran an, ob Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten "nach dem FRG anerkannt worden sind". Dabei ist dieses Tatbestandsmerkmal in zweifacher Hinsicht zu prüfen; zum einen in zeitlicher, d.h. wann ist nach dem FRG anerkannt worden (1), zum anderen in qualitativer Hinsicht, d.h. erfordert § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO die Anerkennung eines Versicherungs- oder eines Leistungsfalles (2).

1. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 12/405 vom 23. April 1991 S. 155) sind von § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO auch Fälle erfaßt, in denen das Anerkennungsverfahren noch läuft und die - mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 - in 1992 oder später beschieden werden. Hieraus folgt, daß für das Tatbestandsmerkmal "nach dem FRG anerkannt worden sind" in zeitlicher Hinsicht nicht auf den Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung, sondern darauf abzustellen ist, ob ein Antragsverfahren nach FRG in Gang gekommen ist. Deshalb kann ein noch laufendes Anerkennungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RÜG (1. Januar 1992) nur angenommen werden, wenn spätestens zum 31. Dezember 1991 ein Antrag auf Leistungen nach dem FRG gestellt oder auf anderem Wege das Verfahren aufgenommen worden ist. Entscheidend ist demnach insoweit, ob der Kläger bis zum 31. Dezember 1991 einen Antrag auf Leistungen nach dem FRG gestellt hat oder das Verfahren auf anderem Wege aufgenommen worden ist.

Dies muß nach Auffassung des Senats bejaht werden. Das ergibt sich aus den beigezogenen Unterlagen der Stadt C., nach denen der Kläger mit Schreiben von August und November 1991, die beide vor dem 31. Dezember 1991 bei der Stadtverwaltung O. bzw. beim Landratsamt H.-E. eingegangen sind, seinen Anspruch auf Weiterzahlung der Rente geltend gemacht hat. Daß diese Behörde, die gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) zur Annahme der Anträge und gem. Abs. 2 Satz 1 zur unverzüglichen Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger verpflichtet war, dies nicht getan hat, ändert nichts an deren wirksamen Zugang.

Dagegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, er habe sämtliche vor dem 31. Dezember 1991 gestellten Anträge zurückgenommen. Dem steht nach Auffassung des Senat § 46 Abs. 2 SGB I entgegen.

Danach ist ein Verzicht auf Ansprüche auf Sozialleistungen - hierzu zählt gem. § 11 SGB I auch die Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung - unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. Die vom Kläger gestellten Anträge auf Weiterzahlung seiner Rente sind empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärungen, die mit dem Eingang beim Landratsamt H.-E. wirksam geworden sind. Deren Rücknahme bedeutet daher einen Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch. Ein solcher ist nach § 46 Abs. 1 SGB I möglich, nach Abs. 2 aber unwirksam, soweit dadurch andere Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. Das liegt hier vor, denn mit der "Antragsrücknahme" bezweckt der Kläger die Nichtanwendbarkeit des § 1150 Abs. 2 Nr. 2 RVO. Das hätte zur Folge, daß sein Anspruch nach § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO zu beurteilen wäre und - über den Verteilerschlüssel des § 1159 RVO die Zuständigkeit der Beklagten Ziff. 2 begründet und damit ein anderer Leistungsträger

belastet würde. Darüber hinaus ist der Verzicht auch deshalb rechtsmißbräuchlich, weil durch ihn der Anspruch aus § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO begründet werden soll.

Der Senat kommt damit zu dem Ergebnis, daß das Tatbestandsmerkmal "nach FRG anerkannt worden sind" in zeitlicher Hinsicht erfüllt ist.

2. Die weitere Frage, ob das Tatbestandsmerkmal "nach dem FRG anerkannt worden sind" die Anerkennung eines Versicherungs- oder eines Leistungsfalles voraussetzt, haben Literatur (vgl. Strunk in BG 1991, 520 ff.; Raschke in BG 993, 377 ff.; Ricke in Kasseler Kommentar § 1150 RVO Rdn. 6; Bereiter/Hahn/Mehrtens Gesetzliche Unfallversicherung Handkommentar § 250 SGB VII Rdn. 4.5) und Rechtsprechung (vgl. BSG 2. Senat Beschluß vom 21. Januar 1997 - Az.: 2 BU 267/96 -) dahingehend beantwortet, daß sie dieses Tatbestandsmerkmal als erfüllt ansehen, wenn nach FRG der Versicherungsfall - nicht auch der Leistungsfall - zu bejahen ist.

Dieser h.M. schließt sich der Senat an. Hierfür spricht der Wortlaut der Vorschrift, der voraussetzt, daß der Arbeitsunfall/die Berufskrankheit für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 "als" Arbeitsunfall/Berufskrankheit nach FRG anerkannt worden ist. Das liegt immer dann vor, wenn die Voraussetzungen der §§ 548 bzw. 551 RVO erfüllt sind, und verlangt nicht das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad; letztere ist Voraussetzung für die Gewährung einer Verletztenrente (§ 580 Abs. 1 RVO), nicht aber für die Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.

Diese Auslegung widerspricht entgegen der Auffassung des Klägers nicht dem Zweck der Vorschrift, der darin liegt, die Konkurrenz der Ansprüche nach FRG und RÜG zu regeln. Dabei knüpfen die Vorschriften der §§ 1150 Abs. 2, 1154 Abs. 1 und 1156 Abs. 3 RVO zum einen an das Vertrauens- und Besitzstandsschutzprinzip, zum anderen an das Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung an. Während bei § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO das Vertrauens- und Besitzstandsschutzprinzip maßgebend sind, tritt bei Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 das Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung in den Vordergrund. Dies wird deutlich aus der Regelung in Nr. 2 "es sei denn, der Verletzte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1992 in das Beitrittsgebiet verlegt". Aus diesem Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung ist daher mit der h.M. und dem BSG abzuleiten, daß die Anerkennung eines(r) Arbeitsunfalles/Berufskrankheit als "Versicherungsfall" die Voraussetzungen des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO erfüllt. Das bedeutet, daß für Versicherte, die unter Geltung des FRG in die alten Bundesländer übergesiedelt sind, hier vor Inkrafttreten des RÜG einen wirksamen Leistungsantrag gestellt und durch ihren Verbleib in der BRD (über den 31. Dezember 1991 hinaus) deutlich gemacht haben, daß sie hier gesellschaftlich eingegliedert bleiben wollen, weiterhin das FRG i.V.m. den Vorschriften der RVO bzw. des SGB VII anwendbar bleiben soll und damit für eine Anwendung des § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO kein Raum ist.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß das Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung, mit dem in § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO die Fortgeltung des FRG und das Ausreichen des Versicherungsfalles begründet werden, nicht in allen Fällen ein taugliches Kriterium darstellt. Die Fortgeltung des FRG kann mit diesem Prinzip schlüssig in den Fällen begründet werden, in denen ein Versicherungsfall anerkannt ist und ein Leistungsfall vorliegt, gleichgültig, ob die Leistungen im Vergleich zur

DDR-Leistung aufgrund FRG/RVO nach einer MdE gleichen, geringeren oder höheren Umfangs erbracht werden. Dieses Prinzip kann auch zur Begründung in den Fällen herangezogen werden, in denen - wie beim Kläger - zwar ein Versicherungsfall anerkannt ist, aber kein Leistungsfall vorliegt. Konsequenterweise dürfte aber auch in den Fällen, in denen nach FRG kein Versicherungsfall anerkannt ist, folglich auch kein Leistungsfall vorliegt, nach RÜG ab dem 1. Januar 1992 kein Anspruch begründet werden. Für diese Fälle gilt jedoch ab in Kraft treten des RÜG die Überleitungsregelung des § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO, weil die Ausnahmeregelung des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 mangels Anerkennung eines Versicherungsfalles nach FRG nicht greift. Die Regelung dieser Fälle hat der Gesetzgeber demnach in Abkehr von dem Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung nach dem des Bestands- und Vertrauensschutzes gelöst. Der Senat hat nicht darüber zu befinden, ob diese gesetzgeberische Entscheidung die "beste" oder "gerechteste" Lösung darstellt. In Anbetracht der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers vermag der Senat jedoch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) zu erkennen, weil die zu regelnden Sachverhalte unterschiedlich sind und somit auch unterschiedlich geregelt werden können.

Schließlich kann auch eine Auslegung, die entgegen der h.M. im Rahmen des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO auf den Leistungsfall abstellt, nicht in allen Fällen ein schlüssiges Ergebnis herbeiführen, wie das BSG in dem oben genannten Beschluß mit seinem Beispiel gezeigt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen liegt im Fall des Klägers eine "Anerkennung als Arbeitsunfall nach dem FRG" vor. Der angefochtene Bescheid vom 25. September 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1993 lehnt die Gewährung einer Verletztenrente ab, bewertet aber das schädigende Ereignis vom 5. November 1982 als Arbeitsunfall (vgl. erster Satz der Gründe des Widerspruchsbescheides). Ebenso erkennt der angefochtene Bescheid vom 2. November 1993 das Ereignis vom 8. Oktober 1984 als Arbeitsunfall an. Die Ansprüche des Klägers aus den Arbeitsunfällen vom 5. November 1982 und 8. Oktober 1984 sind daher nach FRG zu beurteilen.

Nach § 1 Nr. a FRG findet dieses Gesetz u.a. Anwendung auf in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) anerkannte Vertriebene im Sinne des § 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 7 FRG wird nach den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften auch ein außerhalb des Gebietes der BRD eingetretener Versicherungsfall entschädigt, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war.

Da der Kläger als Inhaber des Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge A zu dem nach dem FRG begünstigten Personenkreis zählt, er auch außerhalb des Gebietes der BRD - nämlich in der ehemaligen DDR - einen Arbeitsunfall erlitten hat und im Unfallzeitpunkt bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung - dem DDR-Unfallversicherungsträger - versichert war, sind auf den geltend gemachten Anspruch gemäß § 212 i.V.m. 214 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) die bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der RVO anzuwenden.

Gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Voraussetzung für die Annahme eines Arbeitsunfalles ist dabei, daß die versicherte Tätigkeit,

das Unfallereignis sowie die Erkrankung, wegen der Entschädigungsleistungen beansprucht werden, nachgewiesen sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es ist zwischen den Beteiligten aufgrund der beigezogenen Unterlagen des FDGB-Kreisvorstandes H.-E. unstreitig, daß es sich bei den Ereignissen vom 5. November 1982 und 8. Oktober 1984 um Arbeitsunfälle gehandelt hat; dem entsprechend hat die Beklagte sie mit den angefochtenen Bescheiden als Arbeitsunfälle anerkannt. Ebenso unstreitig sind auch die Gesundheitsstörungen, deretwegen der Kläger Entschädigungsleistungen beansprucht.

Hieraus resultiert jedoch kein Rentenanspruch, weil die Folgen der Arbeitsunfälle keine rentenberechtigende MdE, d.h. um mindestens 20 v.H., begründen.

Verletzte erhalten eine Rente, wenn die zu entschädigende MdE über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert und die Erwerbsfähigkeit um wenigstens ein Fünftel gemindert ist (§§ 580 Abs. 1, 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20, so ist für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall Verletztenrente zu gewähren. Die Folgen eines Arbeitsunfalles sind nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 v.H. mindern (§ 581 Abs. 3 RVO).

Für die Beurteilung des Grades der unfallbedingten MdE kommt es nicht auf den Umfang der nach einem Unfall verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten im erlernten Beruf oder in der vor einem Arbeitsunfall ausgeübten Tätigkeit an, vielmehr bemißt sich die MdE nach den auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten. Der Grad der MdE ist dabei zu schätzen. Bei dieser Schätzung ist nicht entscheidend, welche Diagnosen im einzelnen zu stellen sind, sondern wie sich vorhandene unfallbedingte Krankheitszustände funktionell auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auswirken. In diesem Zusammenhang bilden schlüssige ärztliche Bewertungen im Gutachten bedeutsame Anhaltspunkte, ohne daß die Gericht an sie gebunden wären. Daneben sind bei Festlegung der MdE die in jahrzehntelanger Entwicklung von der Rechtsprechung und dem unfallrechtlichen bzw. unfallmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten Erfahrungssätze zu beachten, um in der täglichen Praxis eine gerechte und gleichmäßige Bewertung von parallel gelagerten Sachverhalten zu gewährleisten (BSG SozR 2200 § 581 RVO Nr. 23 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Ausführung steht dem Kläger keine Rente zu, denn die Folgen der 1982 und 1984 erlittenen Arbeitsunfälle begründen keine MdE um - wenigstens - 20 v.H. Das folgt für den Senat aus den überzeugenden Gutachten des Dr. S. vom 16. Mai 1994, dessen Beurteilung zudem durch das handchirurgische Gutachten des Dr. T. vom 2. Juli 1999 bestätigt wurde. Danach bedingen die Folgen des Arbeitsunfalles von 1982 lediglich eine MdE um 10 v.H., die des Arbeitsunfalles von 1984 keine MdE, so daß auch die Gewährung einer Stützrente vorliegend nicht in Betracht kommt. Damit kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß ein Rentenanspruch nach FRG i.V.m. den Vorschriften der RVO nicht besteht.

Die Berufung des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Die Revision wird zugelassen.

